

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

**Nr. 67.**

32. Jahrgang.

Dienstag, den 9. Juni

1885.

## Bekanntmachung.

Nach § 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in Verbindung mit § 8 der Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes vom 9. Mai 1881 sind alle Vieh- und Pferdewerthe, ingleichen die zum öffentlichen Verkauf beziehentlich zum Verkauf auf dem Wege der Auktion in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände durch die Bezirksthierärzte zu beaufsichtigen und es geschieht die Beaufsichtigung auf Kosten der Unternehmer.

Da nun diese Beaufsichtigung überhaupt nicht oder nur schwer möglich ist, wenn dem Bezirksthierarzte nicht eine Nachricht von dem beabsichtigten Verkaufe vor demselben und zwar so zeitig zugeht, daß er die Untersuchung des zum Verkauf zu bringenden Viehbestandes noch vor dem Verkauf bewirken kann, so wird hiermit angeordnet, daß alle Viehhändler, welche innerhalb des Bezirks der Stadt Eibenstock Pferde, Rinder oder sonstige der Beaufsichtigung der Bezirksthierärzte unterliegende Viehbestände zum öffentlichen Verkaufe zu bringen beabsichtigen, den Bezirksthierarzt vorher und so zeitig von dem Eintreffen des Viehtransportes in Kenntniß zu setzen haben, daß der Bezirksthierarzt noch vor dem Verkauf der betreffenden Bestände dieselben untersuchen kann, daß aber vor erfolgter Untersuchung dieser Viehbestände seitens des Bezirksthierarztes der Verkauf derselben unbedingt zu unterbleiben hat.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.  
Eibenstock, am 6. Juni 1885.

Der Stadtrath.  
Vöcher.

## Bekanntmachung.

In der Nacht vom 4. zum 5. ds. Mts. sind aus der Herberge „zur Gar-  
lücke“ folgende Gegenstände mittelst Einbruchdiebstahls gestohlen worden:

- 1) ein ziemlich neuer braun und schwarz gestreifter Stoffrock mit schwarzem Cloidfutter, schwarzbraunen Steinnußknöpfen, einer linken äußeren und einer rechten inneren Brusttasche, sowie zwei Schoftaschen, Werth circa 30 Mark.
  - 2) ein braun- und graumelirtes Jaquet von Winterstoff, getragen, mit blau-, gelb- und schwarzfarbtem Futter, vorn an den Ärmeln defect, ziemlich kleinen braunen Steinnußknöpfen, 2 Seitentaschen, sowie einer linken äußeren und einer rechten inneren Brusttasche, Werth 3 Mark.
  - 3) ein neuer dunkelblauer Filzhut, ohne Futter, die Krempe mit breiter blauer Borde eingefasst, in das gelbbraune Schweifleder ist eingeschlagen: „The Knock-About Hat“ und „Russia Leather“, außerdem ist eine kleine Marke mit „55“ eingelebt, Werth 3 Mark.
  - 4) sechs bis sieben Mark Nickel- und Kupfergeld.
- Solches wird mit der Aufforderung veröffentlicht, das zur Ermittlung der Diebe Dienende bei der unterzeichneten Behörde anzuzeigen.  
Eibenstock, am 8. Juni 1885.

Der Stadtrath.  
Vöcher.

## Bekanntmachung.

Die Landtagswahlliste, welche für das Jahr 1885 neu aufgestellt ist, liegt von heute ab zur Einsicht für jeden Betheiligten bei dem Unterzeichneten aus und sind etwaige Einsprüche gegen den Inhalt längstens bis Ende des siebenten Tages nach dem Abdrucke des Wahlausschreibens in der Leipziger Zeitung bei Vermeidung des Verlustes der Ansprüche bei dem Unterzeichneten anzubringen.  
Schönheidterhammer, den 6. Juni 1885.

Der Gemeindevorstand.  
Poller.

## Fremde Fürsten auf deutschen Thronen.

Durch die braunschweigische Erbfolgefrage und die damit in Verbindung gebrachte Erörterung des Legimitätsprinzips haben in der Presse auch vielfache Erwägungen über die „legitimen“ Erbansprüche auswärtiger Fürsten auf deutsche Thronrechte stattgefunden. Viele deutsche Fürstenhäuser sind mit außerdeutschen verwandt oder verschwägert und so kann hier und dort der Fall eintreten, daß ein außerdeutscher Fürst Erbansprüche auf einen deutschen Fürstenthron erhebt.

Die Reichsverfassung enthält in dieser Beziehung keine Bestimmungen, mithin auch keine Hinderungsgründe; sie unterscheidet sich in dieser Hinsicht sehr zu ihrem Nachtheil von der alten Frankfurter Reichsverfassung, nach der kein Fürst eines nichtdeutschen Landes zur Regierung eines deutschen Staates gelangen konnte. Den König von Holland als Großherzog von Luxemburg und den König von Dänemark als Herzog von Schleswig-Holstein-Lauenburg hatte der Bund bei seiner Gründung gleich mit übernommen; gegen sie also konnte sich jene Bestimmung nicht richten.

Daß aber bei Neubegründung des deutschen Reiches wenigstens das Prinzip, fremde Fürsten von der Theilnahme am Reichsverbande auszuschließen, als maßgebend betrachtet wurde, wenn es auch in der Reichsverfassung keinen besonderen Ausdruck fand, ergibt sich schon aus dem Umstande, daß gar kein Versuch gemacht wurde, Luxemburg in den Reichsverband einzubeziehen, obwohl dessen geographische Lage, seine deutsche Bevölkerung und seine (noch bestehende) Zugehörigkeit zum deutschen Zollverbande dies hätten wünschenswerth erscheinen lassen. Das Land ist indessen durch Personal-Union mit der Krone Hollands verbunden. Nebenher mag hier bemerkt werden, daß nach dem Tode des Königs von Holland Luxemburg an den vormaligen Herzog von Nassau fällt, also an einen deutschen Fürsten; alsdann würde der Aufnahme Luxemburgs in den deutschen Reichsverband nichts mehr im Wege stehen, vorausgesetzt, daß der Herzog von Nassau die Rechtsbeständigkeit der deutschen Landesbesitzverhältnisse anerkennt.

Der Hauptzweck der Neugestaltung Deutschlands war die Bildung einer selbstständigen, in sich abgeschlossenen Gesamtkraft zur Vertheidigung und Förderung des allgemeinen Wohles. Dieser Zweck würde nun gefährdet werden durch den Uebergang

eines deutschen Staates an einen fremden Fürsten; in einem solchen Falle wäre die ausschließliche Berücksichtigung deutscher Interessen und Rechte blosgestellt; es wäre fremdländischen Zwecken Thür und Thor geöffnet und es könnten in etwaigen Kriegsfällen daraus besondere Schwierigkeiten entstehen.

Soll das Reich dies stillschweigend dulden? Bei dem Mangel einer entsprechenden Bestimmung in der Reichs-Verfassung ist die Ungewißheit über die Zukunft mancher deutschen Staaten erklärlich. Der zunächst in Betracht kommende Fall betrifft das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, wofelbst nach dem Hausgesetz Prinz Arthur von England legitimer Thronerbe wäre. Während der Herzog von Cumberland für seine Ansprüche auf Braunschweig wenigstens noch die geschichtliche Tradition ins Feld führen kann, fallen bei dem „Rechte“ des englischen Prinzen Legimität und Tradition gänzlich weg. Braunschweig ist ein uraltes Staatswesen. Coburg-Gotha dagegen ist ein Gebilde neuester Art, das an Alter knapp 50 Jahre zählt.

Das alte Erbe des coburgischen Hauses, Coburg-Saalfeld mußte i. Zeit in zwei Hälften zerschnitten werden, deren eine dann mit Meiningen und Hildburghausen zusammenwachsen mußte; dann wurde wieder das alte Gotha in zwei Hälften, Gotha und Altenburg zerlegt, damit endlich aus den beiden Hälften Gotha und Coburg das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha hervorgehen konnte. Für ein Land, das solche Geburt ohne sichtliche Narben überstanden hat, dürfte doch die Rückbildung auf gleichem Wege nicht allzu schmerzhaft sein. Das Natürliche wäre, wenn bei abermaliger Eröffnung der agnatischen Erbfolge Gotha an Altenburg zurückfiel, mit welchem es anderthalb Jahrhunderte verbunden war, und Coburg zu Meiningen käme, in dessen Mitte es auch seine alte Saalfeldische Hälfte wiederfände. Diese Trennung der „Individualität“ Coburg-Gotha müßte um so leichter sein, als ja beide Theile erst nach einem halben Jahrhundert zu einer nothdürftigen Union mit „Coburg-Gothaischer Verfassung“ gekommen sind.

Die Frage ist durchaus noch keine brennende; Herzog Ernst, ein kerndeutscher Fürst, erfreut sich trotz seiner 67 Jahre noch einer außerordentlichen Rüstigkeit. Aber es wäre gut, wenn in die Reichsverfassung ein Artikel käme, welcher grundsätzlich ausländischen Fürsten den Weg zu deutschen Fürstenthronen versperrte.

## Tagesgeschichte.

— Deutschland. Mehrseitig wird eine erhebliche Erhöhung des Militäretats angekündigt. Ramentlich wird der Gesamtbestand der Armee nach dem bisherigen Procentsatze der gestiegenen Bevölkerungszahl angepaßt werden. Das 15. Armeekorps wird die ihm bisher fehlende Cavallerie erhalten. Die Artillerie wird in der während der letzten Jahre wiederholt angeregten Weise verstärkt werden. So wenig angenehm die Nothwendigkeit der Vermehrung des Heeres ist, wagen wir doch nicht, die Nothwendigkeit in Zweifel zu ziehen. Gerade jetzt liegt ein Artikel des Herrn Lockroy in der Pariser Zeitung „Rappel“ vor, der im Hinblick auf das den Kammer vorliegende neue Recrutirungsgesetz zur Vertheidigung der allgemeinen Wehrpflicht sagt: „Erschreckt ihr darüber! Thut es euch um euer Decenten, Bacheliers und die Lehrerseminaristen leid? Wohl, mir auch, aber glaubt ihr, daß das Wesen, welches wir jetzt ausarbeiten, für alle Zeiten Geltung haben wird? Fühlt ihr denn nicht, daß das neue Europa, wie es die Launen des Herrn v. Bismarck zusammengestellt haben, heute oder morgen zusammenbrechen wird, daß wir Alle an dem Tage des Zusammenbruchs zur Grenze werden eilen müssen. Junge und Alte, Künstler, Gelehrte, Schriftsteller, Bürger, Adlige und Bauern.“ Herr Lockroy verlangt, daß während dieser Debatte über das Recrutirungsgesetz oberhalb des Präsidentensitzes eine Karte von Europa befestigt werde, auf welcher die nie erlöschenden Feuerherde der nächsten Kriege roth angestrichen werden, dann werden wir in allen militärischen Fragen die Einseitigkeit der republikanischen Partei erzielen. Die Aeußerungen des „Rappel“ sind als solche nicht von großer Bedeutung, aber sie spiegeln die in Paris herrschende Stimmung. Alle Hoffnungen auf Versöhnung Frankreichs sind gefährliche Illusionen.

— Die Welfen haben mobil gemacht und Braunschweig, das Schlachtfeld, dampft nicht etwa von Blut, sondern vielmehr von schönen schwarzen auf weißes Papier gedruckten Worten. Der Herr Pastor Dr. Dedekind, der Herr Graf von der Schulenburg und andere Edle und Ueidle mehr bearbeiteten die „Braunschweiger“, um „Welfen“ aus ihnen zu machen. Aber nicht nur in Braunschweig, sondern auch in Berlin haben die Mannen des Herzogs von Cumberland Avanciren blasen lassen. Der Führer